

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen
Team Mobilität und Verkehr
Postfach 4024
48022 Münster

**Anmeldung zur Prüfung „Gefahrgutbeauftragte“
gemäß § 7 Absatz 1 GbV i. V. m. der Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die
Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte der IHK Nord Westfalen**

Hiermit melde ich mich verbindlich für die nachstehende Prüfung*) am an.

☐ Grundprüfung ☐ Ergänzungsprüfung ☐ Verlängerungsprüfung ☐ Wiederholungsprüfung

- ☐ Straße*)
- ☐ Schiene*)
- ☐ Binnenschiff*)
- ☐ Seeschiff*)

Angaben zum Prüfungsteilnehmer (in Maschinen- oder Druckschrift):

Anrede: ☐ Herr ☐ Frau	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Geburtsland:
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon-Nummer:	E-Mail:

Die **Prüfungsgebühr** wird vom ☐ Teilnehmer*) ☐ Firma*) beglichen.

Firmenanschrift:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Ich erkläre hiermit, dass die Angaben zu meiner Person und zur Prüfung wahrheitsgemäß sind. Die Zugangsvoraussetzungen zur Ablegung der Prüfung sind mir bekannt.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gegenüber Prüfungsteilnehmern gem. Art. 13 DSGVO (Erhebung von Daten bei der betroffenen Person) und nach Art. 14 DSGVO (Anmeldung durch Dritte)

Die Erhebung und Speicherung Ihrer Daten ist erforderlich, um diese Prüfung durchführen zu können. Die über dieses Formular von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich in Übereinstimmung mit unserer Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.ihk-nordwestfalen.de. (Seiten-Nr. 3616554).

Datum: _____

Unterschrift: _____

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweise zur Prüfung

A. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung „Gefahrgutbeauftragte“

- **Grundprüfung**

Zur Grundprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine vom Veranstalter ausgestellte Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einer anerkannten Gefahrgutbeauftragten-Schulung für den gleichen Verkehrsträger vorlegt, für den die Prüfung abgelegt werden soll.

- Original der Lehrgangsbestätigung

- **Ergänzungsprüfung**

Zur Ergänzungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine vom Veranstalter ausgestellte Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einer anerkannten Gefahrgutbeauftragten-Schulung für den zu ergänzenden Verkehrsträger, für den die Prüfung abgelegt werden soll, und einen gültigen Schulungsnachweis vorlegt.

- Original der Lehrgangsbestätigung
- Original des gültigen Schulungsnachweises

- **Verlängerungsprüfung**

Zur Verlängerungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Besitz eines gültigen Gb-Schulungsnachweises ist. Die Prüfung muss innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises abgelegt werden.

- Original des gültigen Schulungsnachweises

B. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin im Verlauf einer Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
- Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Teilnehmer/die Teilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit die Prüfung nach Beginn abbrechen musste, so hat er/sie dies spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Unternimmt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden und die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt.

C. Stornoregelungen

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Nichtteilnahme an der Prüfung werden 75 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor dem Anmeldeschluss werden keine Stornogebühren erhoben.